

Festlegung der Grösse des Kreuzes im Wappen des eidgenössischen Standes Schwyz

Der Regierungsrat hat mit Beschluss 4100/1963 folgende Proportionen und Masse des Keuzleins im Wappen des eidgenössischen Standes Schwyz festgelegt und offiziell erklärt:

- Die unter sich gleichlangen Arme des Kreuzes sind je dreimal länger als breit.
- Die ganze Balkenlänge beträgt $\frac{1}{3}$ der waagrechten Seitenlänge der Fahne oder des Wappenschildes.
- Der Abstand vom Fahnen- oder Wappenrand beträgt $\frac{1}{3}$ einer Armlänge.